

Correspondent

Ercheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich eine Mark.

XXX.

Leipzig, Sonntag den 22. Mai 1892.

№ 60.

Die Umgestaltung unsers Gewerkvereins.

Einleitung.

Bei Jena und Auerstädt war es, wo das preußische Heer anfangs dieses Jahrhunderts von Napoleon so empfindlich aufs Haupt geschlagen wurde, daß der Staat Friedrichs II. in allen Fugen krachte. Und dieser Staat befand sich, nachdem die Kommandanten die preußischen Festungen fast ohne Schwertschlag übergeben hatten, in den Händen des übermächtigen Korsen. Der diktierte ihm Friedensbedingungen, grund welcher niemand glaubte, daß die preußische Macht je wieder aufleben würde. Besonders sollte die rigorose Herabsetzung der Kopfszahl des Heeres der besiegten Monarchie nach den Berechnungen Napoleons dazu dienen, eine ernstliche Erhebung gegen seine Herrschaft von vornherein zu vereiteln.

Wo waren die Zeiten hin, in denen der junge preußische Nar gegen eine Welt gekämpft und gesiegt hatte? Sie waren entschwunden und seitdem hatte ein tiefer Schummer auf allen Staats-einrichtungen gelagert, während dessen die politischen Machtverhältnisse zu ungunsten Preußens sich verschoben. Mit den Ideen einer neuen Epoche eilten seine westlichen Nachbarn vorwärts und verdankten diesen, als es zum Treffen kam, den Sieg über die in den überholten Anschauungen und Einrichtungen des alten Fritz stecken gebliebenen Preußen.

Das niedergeworfene Land besann sich im Unglücke schnell wieder auf sich selbst. Ein Scharnhorst verstand es trotz der Napoleonischen Einschüchterung, in wenigen Jahren das ganze Volk in den Waffen zu üben und die Soldaten durch Anwendung vernünftigerer Grundsätze das Verhältnis zum Vaterlande von einem höhern Gesichtspunkte betrachten zu lernen, Freiherr v. Stein hinwieder verbesserte die Zivilverwaltung, hob die Bedrückungen der Bauern auf und verdrängte die Privilegien der Adligen durch Erteilung von bürgerlichen Rechten. So riefen beide Reformatoren, indem sie der neuen Zeit Zugeständnisse machten, die Liebe zum Vaterland aufs neue wach und zogen mit dieser die Urkraft des Volkes zu seiner einstigen Befreiung heran. Die zu nütze gemachten modernen Maximen bewirkten, daß der Diktator nach einigen Jahren vertrieben und der Fremdherrschaft ein jähes Ende bereitet werden konnte. —

Beurteile man uns wegen der hier niedergelegten geschichtlichen Rück Erinnerung nicht als einen Ur-Vorurtheil und Machtanbeter, denn man würde mit dieser Meinung irren. Auch wir sehen das Wohl der Völker nur in der friedlichen Arbeit. Führten wir dennoch diesen Aufsatz mit einer Skizze der damaligen kriegerischen Welt-händel ein, so geschah es, weil die Ergebnisse unsrer Organisation den flüchtig skizzierten Ereignissen

beziehtentlich jenem Zeitabschnitte der preußischen Geschichte in vielen Punkten täuschend gleichen und auch die bevorstehende Vereinsumgestaltung der Reorganisationsepoche des preußischen Staates in vielem zu gleichen haben wird.

Auch unser Buchdruckerstaat erfreute sich einer Friedericianischen Glanzperiode, in der er sich mit seinen Gegnern leicht hin maß. Es war die Zeit des von Sieg zu Siegen eilenden jungen Verbandes. Ihr folgten jene langen Jahre, in denen die Angehörigen des Buchdruckerstaates im wesentlichen bei den einmal geschaffenen Zuständen verharrten und trotz des fortwährend auf der Tagesordnung stehenden Reorganisierens zu einer wahren Reorganisation nicht gelangten. Die Welt schritt fort, aber wir wagten nicht, an den zu einer andern Zeit allerdings passend, ja vortrefflich gewesenen Ideen und Anstalten im Gewerkvereine zu rühren. So wurde die Organisation der deutschen Buchdrucker von der raschlebigen neuen Zeit, welcher sich nicht zuletzt ihr „westlicher Nachbar“, die Prinzipalität anschmiegte, überkügelt und nun hat sie zum großen Teil infolge ihrer überlebten Einrichtungen ihr Jena und Auerstädt erleiden müssen. Es konnte dieses unser Jena und Auerstädt durch das Vertrauen in die „bewährte Organisation“, durch den Mut und die Kampfesfreudigkeit der Kollegen ebensowenig vermieden werden, wie die tapfere Haltung der preußischen Krieger das Jena und Auerstädt Preußens, welches den in der Heeresverwaltung liegenden Mängeln zuzuschreiben war, verhindern konnte. Dafür erwächst uns jetzt gleich den Preußen von damals die Aufgabe, mit dem Weitblicke der Scharnhorst und Stein daran zu gehen und den Gewerkverein aufs gründlichste neu zu beleben. Nicht bloß auf etliche Neußerlichkeiten darf sich die unerlässliche Umgestaltung beschränken, nein, mit den zeitwidrigen Gebräuchen muß sie aufräumen und dem Vereine freiere biegsamere Formen verleihen, um ihn zu befähigen zu kräftigem Aufschwunge. Besonders wird bei der Umgestaltung auf Beseitigung aller jener einengenden Normen hinzuwirken sein, die uns bei der letzten Bewegung geschädigt haben; sie mit prüfendem Auge aufzusuchen und aus den Ergebnissen der Forschung zu zeigen, wodurch sie zu erweisen sind, dem soll in der ersten Abteilung dieser Arbeit unser Bemühen gelten.

Die innere Umgestaltung.

Welchen Ursachen ist der Mißerfolg des Kampfes um den Reunionsfesttag zuzuschreiben? Unseres Erachtens folgenden vier:

1. Der langen Vorbereitung der Bewegung,
2. den indifferenten Gehilfen,
3. dem schlechten Geschäftsgange,
4. der mangelhaften Organisation der Bewegung.

Die Gehilfen werden also, um künftig glück-

licher operieren zu können, die aus den aufgezählten vier Gründen der Niederlage herrührenden Mißstände zum Teil entfernen, zum Teil besser beachten müssen. Deshalb treten wir zunächst an eine eingehende Erläuterung der vier unheilvollen Punkte heran.

Den Hauptgrund der Niederlage sehen wir, wie schon seine Voranstellung andeutet, in der langen Vorbereitung der Bewegung. Die lange Vorbereitung wurde durch zweierlei Anlässe bedingt: erstens mußten die Kollegen mit der Idee der Arbeitszeitverfürzung vertraut gemacht werden und dazu gehörte eine in Zeit und Umfang ausgedehnte Agitation; zweitens setzte der Tarif von da an, wo man eine Forderung erhob, bis zu dem Zeitpunkte, wo man sie durchführen durfte, lange Termine. Hierdurch kamen die fordernden Gehilfen in ein Kreuzfeuer. Während die Propaganda für oder besser gesagt die Einigung auf eine neue Forderung, sobald die Intervallen eines kündbaren Tarifs nicht bestehen, in gemessener Weise und ohne begrenzte Zeitdauer so lange erfolgen kann, bis die Forderung den Kollegen in Fleisch und Blut übergegangen ist, und dann erst zu ihrer Bewirklichung geschritten zu werden braucht, kam eine solche natürliche Beendigung der Propaganda bisher mit den Bestimmungen des Tarifs in Konflikt. Danach mußte die Propaganda bis zu einem bestimmten Termine (dem Ablaufe des Tarifs) fix und fertig sein und darum mit einer Heftigkeit betrieben werden, die den Gegnern zugleich Signal war, daß sie sich auf den Ernstfall einrichten müssen. Die Heftigkeit der Agitation führte aber auch Maßregelungen herbei und erregte die Kollegenschaft in einem solch heftigen Maße, daß an ein taktisches Zurückgehen, daran, die Forderung zeitweilig fallen zu lassen, wenn es die Umstände bei ablehnendem Verhalten der Prinzipalvertretung geboten, nicht gedacht werden konnte; zum mindesten hätte ein derartig taktischer Aufschub allgemein enttäuscht und entmutigt, da er als Schwächeeingeständnis aufgefaßt, wie auch andererseits von den Gegnern durchkreuzt worden wäre, übrigens auch durchkreuzt worden ist. Bei dem überhäfteten Betreiben drang die Propaganda auch nicht tief genug und nur in den vorzüglich berührten Orten wurde eine echte Begeisterung entfacht. Indes so wie die Begeisterung wuchs und die Anstalten, die Forderung unbedingt durchzusetzen, zunahmen, ging auch die stille Rüstung der Prinzipalenschaft von statten und während sich Gehilfen noch mit der Erwartung trösteten, daß die Prinzipale wenn auch nicht alles, so doch eine Abschlagszahlung bewilligen würden, mit der man in Ehren heimgelassen könne und von diesem frommen Glauben verleitet die Befestigung der eignen Position in etwas vernachlässigten, wiesen die tonangebenden Prinzipale jede Umwandlung eines

entsprechenden Zugeständnisse von sich, holten vielmehr zu einem Schlag aus, der den Gehilfen schwere Verluste anstatt der gewünschten Zubilligungen bringen sollte.

Wie anders wäre die Agitation, wenn sie nicht mit einem bestimmt vorgeschriebenen Termin abschließen mußte, verlaufen. In aller Ruhe, ohne die Gegner durch einen Tariffkündigungsantrag aufscheuchen zu müssen, konnte die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit gleichsam akademisch erörtert werden. Nicht Ende 1891 mußte man partout mit der Einigung unter sich fertig sein, sondern man konnte bis zur Genüge und passenden Zeit weiter agitieren, ohne daß all die tariflichen Formalitäten, deren Erledigung man nicht immer umsonst wiederholen konnte, zur Entscheidung drängten, hätte auch den Kessel der Agitation nicht derartig überheizt, daß er, falls das Ventil infolge der ungünstigen Geschäftslage geschlossen geblieben wäre, Schaden nehmen mußte. Auf der andern Seite endlich hätten die Gegner nicht auf die genau bestimmte Zeit ihre Maßregeln treffen können, die sie dann selbstverständlich mit Wollust an den Mann brachten, da auch sie sobald nicht wieder eine Kontremine schaffen konnten; die Gegner machten es uns unmöglich, den Kampf aufzuschieben, da sie sonst ihre Verteidigungsbollwerke unrichtiger Sache schleifen

und zu einer für sie ungünstigern Zeit und unbestimmt den Angriff befürchten mußten.

Hieraus folgt, daß die lange Vorbereitung der Bewegung, d. h. ganz speziell mit einem von vornherein feststehenden Endtermine, sozusagen mit Ansagen der Stunde, wo „es los geht“, die größte Gefahr in sich birgt. Und haben wir gezeigt, daß dieser Endtermin sich nicht beliebig überschreiten läßt, ehe die Explosion erfolgt, so läßt er sich ebensowenig nach Wunsch abkürzen, erstens da die Hoffnungen auf genügende Zugeständnisse bei den jedesmal bevorstehenden Verhandlungen jeden „illegalen“ Schritt widerraten, ferner weil die Gesamtheit viel zu sehr auf die gefetzten Termine eingelebt ist, als daß sie kurzerhand zu einem früheren Vorgehen zu veranlassen wäre, es sei denn, diese Absicht würde gleichfalls verfrüht zu erkennen gegeben. Der Verfasser dieser Arbeit hatte beispielsweise im vergangenen Jahre zu der Zeit, als es ihm sonnenklar vor Augen lag, daß prinzipialseitig die krampfhaftesten Anstrengungen gemacht wurden, um den Gehilfen das Terrain, auf dem sie siegen konnten, abzugraben, in vertraulicher Weise hier und dort angeregt, der Legung dieser möderischen Minen zuzukommen und den Kriegsgrund beim Schopfe zu fassen — vergebens, von der bannenden Regel glaubte sich aus diesen

oder jenen Gründen niemand entfernen zu sollen. Möglich, daß ein früheres Losschlagen, wenn uns jene Tarifbestimmung nicht band, auch nicht zustande zu bringen gewesen wäre, indes dies hätte nichts geschadet, weil die Gegner dann die sichereren Vorbereitungen zu treffen unterlassen hätten und des Interesses ermangelten, uns zu provozieren.

Wir glauben sonach dargelegt zu haben, daß die in einem vorher gegebenen Kulminationspunkt auslaufenden Vorbereitungen der Gehilfenbewegungen, wie sie bisher gehandhabt werden mußten, grundsätzlich sind und zwar weil sie 1. die Propaganda in der Zeit begrenzen und dadurch heftig aber unreif gestalten, 2. durch ihre Heftigkeit den Gegner allarmieren, 3. weil die heftig geführte Propaganda ein event. erforderliches Zuwarten beim Endtermin infolge der entschlossenen und gereizten Stimmung hüben wie der Kampfvorbereitungen drüben erschwert oder fast unmöglich macht und 4. dem Termine vorzugreifen ebenfalls unüberwindliche Schwierigkeiten bietet.

Aus alledem ergibt sich, daß die in gewisser Weise begrenzte Vorbereitung für Bewegungen abzuschaffen ist. In welchem Zusammenhange diese Forderung mit unsrer Vereinsorganisation steht, werden wir später zeigen. (Fortf. folgt.)

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Bekanntmachung.

Die VII. (außerordentliche) Generalversammlung des Vereins findet am 1. Juli d. J. und folgende Tage in der Neuen Arbeiterhalle in Stuttgart statt.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Vorstandes bezw. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
- II. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.

Hierzu liegt folgender Statut-Entwurf des Vorstandes vor:

Statut

des

Verbandes der deutschen Buchdrucker.

Zweck und Sitz des Verbandes.

§ 1. Der „Verband der deutschen Buchdrucker“ hat zum Zwecke die Vertretung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

- a) Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege;
- b) strenge Durchführung und Aufrechterhaltung der vom Vorstande des Verbandes als maßgebend anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit;
- c) Pflege des geselligen Verkehrs;
- d) Errichtung von Arbeitsnachweisen;
- e) Pflege der Berufstätigkeit;
- f) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
- g) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.

Abänderungen zu § 1 Abs. 1 Zeile 2 hinter „gewerblichen“ einzuschalten: „sowie Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder“.

Bant-Wilhelmshaven.

Zeile 3 die Worte „mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen“ zu streichen.

Weimar. Koburg. Barmen. Leipzig.

Bant-Wilhelmshaven. Düsseldorf.

Abf. 2 a) hinter „Wege“ zu setzen „(§ 152 G.-Ordn.)“.

Leipzig.

b) zu streichen und dafür zu setzen: „Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten und durch Urabstimmung der Mitglieder genehmigten Lohn- und Arbeitsbedingungen.“

Barmen.

b) strenge Aufrechterhaltung bezw. Verbesserung der an den einzelnen Orten bestehenden und vom Vorstande des Verbandes anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit.

Leipzig.

c) hinter „Verkehrs“ anzufügen: „in den einzelnen Mitgliedschaften.“

Leipzig.

e, f und g mit f, g und h zu bezeichnen und als neuen Absatz einzuschalten: „e) Regelung und Beaufsichtigung des Herbergwesens“. Darmstadt. g) hinter „Arbeitslosigkeit“ anzufügen „und Arbeitsunfähigkeit“.

Zwischen „g“ und „Der Sitz“ neuer Absatz: „Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Verband in Gaue, Bezirke und Mitgliedschaften eingeteilt“.

Die Mitglieder des Verbandes.

§ 2. Mitglied des Verbandes kann jeder in Deutschland beschäftigte Buchdrucker, Schriftsetzer, Stereotypen- oder Galvanoplastiker werden, sofern er von der Mitgliedschaft seines Konditionsortes als Gehilfe anerkannt ist und zu den von dem Vorstande des Verbandes anerkannten Bedingungen arbeitet, jedoch haben solche, welche nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung ihrer Lehrzeit bezw. bei Beginn ihres Konditionsantrittes innerhalb des Vereinsgebietes sich anmelden, ein Eintrittsgeld von 3 Mk. zu entrichten. Das gleiche gilt von zureisenden Mitgliedern und Mitgliedern gegenseitiger Vereine, welche bei Konditionsantritt oder bei konditionslosem Aufenthalt an einem Orte die angelegte Anmeldefrist verstreichen lassen; dieselben können dann nur als Neueintretende betrachtet werden.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben bei der Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld von 6 Mk. zu entrichten.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat an dem betr. Konditionsorte bezw. bei der nächstgelegenen Mitgliedschaft zu erfolgen; die Aufnahme selbst geschieht durch den Gauvorstand. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht in streitigen Fällen dem Verbandsvorstande die Entscheidung zu.

Abänderungen zu § 2 Abs. 1, Zeile 3 hinter „Galvanoplastiker“ einzuschalten: „sowie Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen“.

Zeile 3 zu setzen: „Stereotypen-, Galvanoplastiker usw.“

Leipzig. Hannover.

Zeile 4 anstatt „als Gehilfe anerkannt ist“ zu setzen: „als aufnahmefähig erklärt wird“. Berlin. Leipzig.

Zeile 5 die Worte: „und zu den von dem Vorstande des Verbandes anerkannten Bedingungen arbeitet“ zu streichen.

Leipzig. Hannover.

Zeile 10 anstatt „Eintrittsgeld von 3 Mk.“ zu setzen: „Eintrittsgeld von 1,50 Mk.“.

Berlin. Leipzig.

Zeile 10 anstatt „3 Mk.“ zu setzen „2 Mk.“.

Hannover.

Abf. 2 Zeile 2 hinter „Wiederaufnahme“ einschalten: „gleichfalls ein Eintrittsgeld von 1,50 Mk.“.

Leipzig.

Zeile 2 anstatt „6 Mk.“ zu setzen „4 Mk.“.

Hannover.

Zeile 2 anstatt „Eintrittsgeld von 6 Mk.“ zu setzen: „Eintrittsgeld von 3 Mk.“ und hinter „entrichten“ anfügen: „Befreit vom Einschreibegelde sind diejenigen Mitglieder, die bei ihrem Austritte zu einem andern Gewerbe übergehen und bei etwaigem Rücktritte zur Buchdruckerei sich innerhalb 14 Tagen wieder zum Verbandsangehörigen melden“.

Berlin.

Hinter „entrichten“ anzufügen: „und gehen der Anrechnung ihrer früher geleisteten Beiträge verlustig; das betreffende Gesuch ist im Verbandsblatte zu veröffentlichen. Daselbe hat zu geschehen, wenn sich ein Ausgelernter nicht an dem Orte, wo er seine Lehrzeit beendet, sondern an einem andern Orte, wo er bereits konditionierte, zur Aufnahme meldet. Wird die Aufnahme beanstandet, so steht dem Verbandsvorstand in streitigen Fällen die Entscheidung zu“.

Hinter „zu entrichten“ hinzusetzen: „Zweimal Ausgetretene resp. Ausgeschlossene werden nur auf besondere Befürwortung der betr. Mitgliedschaft aufgenommen“.

Als neuer Absatz 3 einzuschalten: „Ausgetretene, die zu einem andern Gewerbe übergegangen waren, sind von jedem Eintrittsgelde befreit, wenn sie in den ersten zwei Wochen ihrer Wiederbeschäftigung als Buchdrucker sich melden“.

Abf. 3 Zeile 1: „Die Anmeldung zum Eintritt in den Verband hat“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Anmeldung zum Eintritt und die Aufnahme in den Verband erfolgt“.

Leipzig. Berlin.

Zeile 3: hinter „nächstgelegenen“ hinzuzufügen: „zuständigen Mitgliedschaft“; ferner „die Aufnahme selbst geschieht durch den Gauvorstand“ ist zu streichen.

§ 3. Jedes Mitglied hat einen Wochenbeitrag von 50 Pf. zu zahlen; Kranke und Arbeitslose, sofern die Krankheit oder Arbeitslosigkeit drei Tage überschreitet, sind vom Beitrage befreit.

Abänderung zu § 3. Neuer Absatz: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Statut des Verbandes sowie allen statutgemäßen Beschlüssen der Generalversammlung bezw. des Verbandsvorstandes zu unterwerfen“.

§ 4. Der Austritt aus dem Verband ist zu jeder Zeit gestattet, der Auscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Verbandsverband dem zuständigen Gauvorstande schriftlich anzuzeigen.

Abänderungen zu § 4. Zeile 3 „dem zuständigen Gauvorstande“ zu streichen und dafür „seiner zuständigen Mitgliedschaft“ zu setzen.

Leipzig. Berlin.

Zeile 3 anstatt „dem zuständigen Gauvorstande“ zu setzen „den zuständigen Vereinsfunktionären“.

Ludwigshafen a. Rh.

§ 5. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch den Gauvorstand, wenn dasselbe

- a) den Bestimmungen des Statuts und den statutgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes nicht Folge leistet,
- b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen,
- c) Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt,

d) mit seinen Beiträgen sechs Wochen im Rückstand ist, e) mit seinen Beiträgen, selbst wenn es weniger als sechs Wochen restiert, wiederholt im Rückstande geblieben ist.

Ueber den Ausschluß entscheidet der zuständige Gauvorstand, gegen dessen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Ausschusses Beschwerde bei dem Verbandsvorstande stattfinden. In dem unter e) festgesetzten Fall ist für den Ausschluß allein der Verbandsvorstand zuständig und zwar steht ihm die Befugnis erst dann zu, wenn der Gauvorstand den Ausschluß bei ihm beantragt hat.

Abänderungen zu § 5. Abs. 1 Zeile 2 „den Gauvorstand“ zu streichen und dafür „die zuständige Mitgliedschaft“ zu setzen. Leipzig. Berlin. Zeile 2 „durch den Gauvorstand“ zu streichen und dafür zu sagen: „auf Antrag der betr. Mitgliedschaft durch den Verbandsvorstand“.

Ludwigshafen a. Rh. Abs. c) hinter dem Worte „liegt“ anzufügen: „politisches Vergehen selbstverständlich ausgeschlossen“. Barmen.

Abs. d) hinter „Rückstand ist“ anfügen: „und nach einmaliger Aufforderung diese nicht innerhalb acht Tagen bezahlt hat“. Berlin.

Abs. e) dahin abzuändern: „e) mit seinen Beiträgen, selbst wenn diese weniger als sechs sind, wiederholt im Rückstande geblieben ist“. Berlin.

Als f) einzuschalten: „f) von der Buchdruckerei abgeht und nicht um das Recht der weitem Mitgliedschaft beim Gauvorstande nachgeschickt und dasselbe erhalten hat“. Hannover.

Abs. 2 Zeile 1 „der zuständige Gauvorstand, gegen dessen“ zu streichen und dafür zu setzen: „die zuständige Mitgliedschaft, gegen deren“.

Leipzig. Berlin. Zeile 7 für „Gauvorstand“ zu sagen: „die zuständige Mitgliedschaft“.

Leipzig. Berlin. Zeile 8 zum Schluß anzufügen: „Der Antrag auf Ausschluß ist dem Ausschließenden 14 Tage vorher anzugeben“.

Ludwigshafen a. Rh.

Unterstützungen.

§ 6. In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, welche das Krankenlassen, Alters- und Invaliditätsgesetz betreffen, ferner in Fällen, durch welche ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband den Rechtsschutz bedarf, kann derselbe nach Anhörung eines juristischen Gutachtens gewährt werden.

Abänderung zu § 6. Zeile 2 anstatt „Invaliditätsgesetz“ zu sagen: „Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetz“. Ludwigshafen a. Rh.

§ 7. Eine Reiseunterstützung kann an Mitglieder, welche dem Verbandsverbande mindestens 13 Wochen angehören und ihren Zahlungspflichten nachgekommen sind, gewährt werden.

Abänderungen zu § 7. Zeile 1 anstatt „eine Reiseunterstützung“ zu sagen: „eine Reise- oder Ortsunterstützung“. Bant-Wilhelmsshaven.

Zeile 2 hinter „13 Wochen“ einschalten „bzw. 62 Wochen“. Hannover.

Zeile 3 anstatt „Zahlungspflichten“ zu setzen „Berpflichtungen“. Berlin.

Neuer Absatz: „Bei entsprechend längerer Angehörigkeit zum Verband erhöht sich die zu gewährende Unterstützung“. Beuthen.

§ 8. Arbeitslosen Mitgliedern, welche mindestens 150 Wochenbeiträge geleistet haben, kann für den Zeitraum bis zu 20 Wochen Arbeitslosenunterstützung gewährt werden.

Abänderungen zu § 8. Zeile 2 anstatt „150 Wochenbeiträge“ zu sagen: „100 Wochenbeiträge“. Hannover. Zeig. Beuthen. Waldenburg. Koburg.

§ 8 zu streichen und dafür zu setzen: „§ 8. Arbeitslose Mitglieder erhalten die gleiche Unterstützung und in der gleichen Zeitdauer wie die auf der Reise befindlichen Mitglieder“. Ludwigshafen. Den § 8 zu streichen (i. Antrag zu § 7.) Bant-Wilhelmsshaven.

§ 9. Ob und in welcher Höhe eine jede der aufgeführten Unterstützungen gewährt werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand; derselbe kann jedoch, im Fall eine Reise- oder Arbeitslosenunterstützung in Frage kommt, die Entscheidung dem zuständigen Gauvorstand überlassen.

Abänderungen zu § 9. Zeile 3 „derselbe kann—Gauvorstand überlassen“ ist zu streichen. Ludwigshafen a. Rh. Leipzig.

Zeile 3 hinter „Verbandsvorstand“ einschalten: „nach Anhörung der Gau- resp. Bezirksvorstände“. Düsseldorf.

§ 10. In besonderen Notfällen kann der Verbandsvorstand sowohl an Mitglieder wie Nichtmitglieder Unterstützungen gewähren.

Abänderungen zu § 10. Zeile 2 hinter „Verbandsvorstand“ einzuschalten „auf Antrag der zuständigen Mitgliedschaft“. Leipzig.

Zeile 2 hinter „Verbandsvorstand“ einfügen: „nach Anhörung des zuständigen Gau- und Bezirksvorstandes“. Düsseldorf.

§ 11. Alle in den §§ 6 bis 10 aufgeführten Unterstützungen sind freiwillige, ein Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitgliede zu.

Abänderung zu § 11. Streichung dieses Paragraphen. Barmen.

§ 12. Der Vorstand ist ermächtigt, aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder und Nichtmitglieder Darlehen zu gewähren.

Abänderungen zu § 12. Hinter „Darlehen“ einzuschalten „gegen genügende Sicherheit“. Koburg. Zeile 2 hinter „Vereinsvermögen“ einzuschalten: „nach Anhörung des zuständigen Gau- und Bezirksvorstandes“. Düsseldorf.

Die Verwaltung des Verbandes.

§ 13. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Gauvorstände;
- c) die Generalversammlung.

Abänderungen zu § 13. b und c mit c und d zu bezeichnen und neu einzufügen: „b) der Ausschuß“. Leipzig. Hannover.

„Die Gauvorstände“ zu streichen und dafür zu setzen „die Lokalverwaltungen“. Barmen. Die Gauvorstände aufzulösen und den Bezirken größere Selbständigkeit zu geben. Brandenburg. Darmstadt. Bielefeld. Gotha.

I. Der Vorstand des Verbandes.

§ 14. Der Verbandsvorstand besteht: aus dem Vorsitzenden, Hauptverwalter, Kassierer und vier Beisitzern.

Im Behinderungsfall einer der drei erstgenannten Personen ernannt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

Die Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder erfolgt, außer in halbjährlicher Zusammenstellung, sofort nach ihrer Wahl durch Bekanntmachung im Verbandsblatte.

Der Verbandsvorstand muß seinen Wohnsitz am Orte des Verbandes oder innerhalb des Umkreises von 10 Kilometern haben.

Abänderung zu § 14. Abs. 4, letzte Zeile statt „von 10 Kilometern“ zu setzen „von 5 Kilometern“. Berlin.

§ 15. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Beforgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der Generalversammlung oder den Gauvorständen vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung des Verbandsstatuts zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen bzw. zu vollziehen;
3. die Generalversammlung einzuberufen bzw. außerordentliche Generalversammlungen zu beantragen;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen;
5. die Wahl der etwa erforderlichen Hilfsbeamten des Verbandes vorzunehmen und deren Entschädigungen festzusetzen;
6. in dringlichen Fällen außerordentliche, den Statuten und Zwecken des Verbandes nicht zuwiderlaufende Maßregeln zu beschließen, insbesondere zeitweise Erhöhungen und Herabsetzungen der regelmäßigen Beitrags- und Unterstützungsätze, sofern die Aufrechterhaltung bzw. Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes solches erfordert;
7. statistische Erhebungen, das Buchdruckgewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen.

Abänderungen zu § 15. Zeile 3 hinter „Statut“ einzufügen „dem Ausschusse“. Leipzig.

3 bis 7 mit 4 bis 8 zu bezeichnen und als 3 neu einzuschalten: „3. Die Vorlagen des Verbandsausschusses zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen bzw. in Verbindung mit dem Ausschusse den Gauvorständen zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten“. Leipzig.

6. Zeile 3 hinter „insbesondere“ einzuschalten: „mit Genehmigung der Gauvorstände“. Hannover.

6. letzte Zeile hinter „erfordert“ anfügen: „Zur Beschlußfassung über derartige Maßregeln ist die Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände notwendig“. Berlin.

Neuer Absatz: „7. stets für rege Agitation in den einzelnen Mitgliedschaften zu sorgen“. 8. statistische Erhebungen“ usw. wie im Entwurfe. Berlin.

7. zu streichen und dafür zu setzen: „8. die vom Ausschusse gemachten statistischen Erhebungen, das Buchdruckgewerbe betreffend, zu veröffentlichen“. Leipzig.

§ 16. Die Wahl des Vorsitzenden, Hauptverwalters und Kassierers geschieht, und zwar für jeden in einem besondern Wahlgange, durch die Generalversammlung mittels Stimmzettel und absoluter Majorität.

Die Beisitzer werden von den Mitgliedern am Orte des Verbandes durch Urabstimmung mittels Stimmzettel und absoluter Majorität gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes währt drei Jahre.

§ 17. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende, Hauptverwalter oder Kassierer aus oder ist eines dieser Vorstandsmitglieder dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Gauvorstände.

Abänderung zu § 17. Zeile 5 „auf Vorschlag—Gauvorstände“ zu streichen und dafür zu setzen: „auf Vorschlag der Mitgliedschaft des Verbandes“. Ludwigshafen a. Rh.

§ 18. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Verbandsvorstandes ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Was der Verbandsvorstand gemäß den Statuten im Namen des Verbandes beschließt und thut, ist für letztern verbindlich. Eine Bekanntmachung in dem Verbandsorgane genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes in wichtigen Fragen sind die Gauvorstände hinzuzuziehen.

Abänderung zu § 18. Abs. 2, Zeile 2: „und thut“ zu streichen und dafür zu setzen: „und ausführt“. Berlin.

Neu. An geeigneter Stelle des Entwurfes einzuschalten und dementsprechend die Paragraphen zu ändern:

Der Ausschuß des Verbandes.

§ 19. Der Verbandsausschuß besteht aus sieben Personen, wovon drei am Orte des Ausschusses wohnhaft sein müssen, während die weiteren vier Personen aus vier anderen Gauen hinzugewählt werden; von den drei Mitgliedern am Orte des Ausschusses wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter entnommen. Den Sitz des Ausschusses bestimmt die Generalversammlung, ebenso die Gauen, welche zum Ausschusse Mitglieder zu wählen haben. Die Wahl der Ausschußmitglieder bleibt den betreffenden Gauen selbst überlassen. — Der Ausschuß besitzt das Recht der Kooptierung.

Alle durch gegenwärtiges Statut nicht dem Verbandsvorstande, den Gauvorständen oder der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind dem Verbandsausschuß übertragen. Der Ausschuß beschäftigt sich:

1. mit statistischen Erhebungen, das Buchdruckgewerbe betreffend, welche im Einverständnisse mit dem Verbandsvorstande zu veröffentlichen sind;
2. mit planmäßiger Agitation zur Heranziehung aller noch nicht organisierten Berufsangehörigen;
3. mit Beratung über Aktionen in Beziehung auf Lohn und Arbeitszeit; über das Resultat dieser Beratungen hat der Ausschuß dem Verbandsvorstand entsprechende Vorlagen zu machen;
4. mit Beschwerden der Mitglieder.

Kommt über die Ausführung der unter 3) vorgesehene Vorlagen eine Verständigung zwischen Ausschuß und Vorstand nicht zu Stande, so entscheiden die Gauvorstände darüber, denen die Vorlage vom Ausschusse bzw. Vorstande motiviert zur Abstimmung unterbreitet wird.

Der Ausschuß erledigt seine Aufgaben im allgemeinen auf schriftlichem Wege; zu diesem Zwecke machen die am Orte des Ausschusses wohnhaften Mitglieder dem Gesamtausschusse die Vorlagen. In sehr wichtigen Fällen tritt der Ausschuß zu Gesamtsitzungen zusammen, wobei in der Regel auch der Verbandsvorstand vertreten ist. Die Gesamtsitzungen sind aufs äußerste zu beschränken.

Die Aemter der Ausschußmitglieder sind Ehrenämter. Für ihre Mühewaltung setzt die Generalversammlung eine Remuneration fest.

Die Mitgliedschaften.

§ 20. Die Mitgliedschaften haben über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden.

Ueber alle Veränderungen in der Mitgliedschaft, die Aufnahme und den Ausschluß betreffend, ist innerhalb 14 Tagen dem Gauvorstande Bericht zu erstatten.

Die Mitgliedschaften haben die im § 1 b und e aufgeführten Verbandszwecke zu pflegen. In den unter § 1 b genannten Punkten ist vor jedesmaliger Ausführung dem Ausschusse behufs Begutachtung und Herbeiführung der Genehmigung des Verbandsvorstandes (gemäß § 19, 3) Bericht zu erstatten. Leipzig.

Die Gauen und ihre Einteilung. § 19. Die Abgrenzung der Gauen sowie die Vororte, aus welchen die betreffenden Vorstände zu wählen sind, hat der Verbandsvorstand unter Zustimmung der betreffenden Mitglieder des Gaus zu bezeichnen.

§ 20. An der Spitze jedes Gaus steht ein Gauvorstand von mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl desselben erfolgt durch Urabstimmung.

§ 21. Bei den Gauvorständen haben die Anmeldungen zum Eintritt in den Verband sowie die Austrittserklärungen zu erfolgen. Ferner nehmen dieselben die eingegangenen Beiträge der Mitglieder entgegen, zahlen die Unterstufungen aus und sind verpflichtet, eine genaue Abrechnung wie auch den sich ergebenden Ueberschuß vierteljährlich an den Kassierer einzuliefern.

Für die ordnungsmäßige Führung der vom Verbande gelieferten Bücher ist der Gauvorstand verantwortlich.

Abänderung zu § 21. Zeile 1 hinter „haben“ einzufügen: „seitens der Mitgliedschaften“. Leipzig.

§ 22. In allen Verbandsangelegenheiten hat der Gauvorstand die Verpflichtung, die statutengemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen. Auch ist derselbe verpflichtet, so oft als notwendig, wenigstens jedoch am Schlusse eines Jahres einen Bericht an den Verbandsvorstand einzuliefern.

Abänderung zu § 22. Zeile 3 hinter „Verbandsvorstandes“ einzufügen: „und Verbandsausschusses“. Leipzig.

§ 23. In der Regel findet jährlich eine Delegiertenversammlung in den Gauen statt. Zweck derselben ist die Kontrolle über die Geschäftsführung des Gauvorstandes, etwaige Vorschläge zur Wahl desselben und Besprechung über alle Verbandsangelegenheiten.

Abänderungen zu § 23. Zeile 1: „In der Regel findet jährlich“ zu streichen und dafür zu setzen: „Alljährlich findet“. Bant-Wilhelmschaven.

Neuer Absatz: „Der Gauvorstand hat vierteljährlich dem Verbandsvorstand über den Mitgliederstand Bericht zu erstatten und jährlich einen Kassierenbericht sowie einen Bericht über seine Thätigkeit den Mitgliedern gedruckt zu übermitteln.“ Hannover.

Die Generalversammlung.

§ 24. Alle drei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Mitgliedern der Gauen mittels Stimmzettel durch Urabstimmung gewählt werden und entscheidet absolute Majorität, event. findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen haben. Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung legitimiert die Abgeordneten als solche. Die Berufung der Abgeordneten erfolgt in der Weise, daß Gauen bis zu 400 Mitgliedern einen Abgeordneten, solche bis zu 800 Mitgliedern zwei Abgeordnete, bis zu 1200 Mitgliedern drei Abgeordnete und so fort bis zu 400 weitere Mitglieder einen weiteren Abgeordneten wählen. Die Abgeordneten brauchen dem Gau, in welchem sie gewählt werden, nicht angehören.

Abänderung zu § 24. Abs. 2, Zeile 8 von „die Berufung — wählen“ zu streichen und dafür zu setzen: „Die Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung erfolgt in der Weise, daß bis 1000 Mitglieder ein Delegierter gewählt wird; die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt durch den Vorstand des Verbandes. Wahlkreise unter 1000 Mitgliedern haben auch einen Delegierten zu wählen“. Gotha. Barmen.

Zeile 10 und 11 statt „400, 800 und 1200 Mitgliedern“ zu sagen: „300, 600, 900“; Zeile 12 statt „bis zu 400“ zu setzen „bis zu 300“. Leipzig. Berlin. Hannover. Bant-Wilhelmschaven.

§ 25. Der Termin für den Zusammentritt der Generalversammlung wird vom Verbandsvorstande festgesetzt und im Januar des betreffenden Jahres in dem Verbandsblatte bekannt gemacht. Die Festsetzung der Zeit der Abgeordnetenwahl sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung für die Generalversammlung erfolgt ebenfalls durch den Verbandsvorstand und zwar mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritte der Generalversammlung.

Zwischen der Bekanntmachung des Termins für den Zusammentritt der Generalversammlung und dem Tage dieses Zusammentrittes muß ein Zeitraum von mindestens .. Wochen liegen.

§ 26. Jeder Gau und jede Mitgliedschaft sowohl wie der Verbandsvorstand haben das Recht, begründete

Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung zu stellen. Die Einreichung der Anträge muß mindestens zehn Wochen vor dem Zusammentritte der Generalversammlung an den Verbandsvorstand erfolgen.

Abänderungen zu § 26. Zeile 5 anstatt „zehn Wochen“ zu setzen „acht Wochen“.

Berlin. Ludwigshaven a. Rh. Zeile 2 hinter „Verbandsvorstand“ einzufügen „und Verbandsausschuß“. Leipzig.

§ 27. In besonders dringenden Fällen können der Verbandsvorstand oder die Mehrheit der Mitglieder dreier Gauen eine außerordentliche Generalversammlung beantragen; jedoch ist der begründete Antrag den Gauvorständen zur Abstimmung zu unterbreiten und entscheidet bei letzterer die einfache Majorität. Die Einberufung der Versammlung muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen; die Tagesordnung ist vier Wochen vor Zusammentritt der Versammlung im Verbandsblatte bekannt zu geben.

Abänderung zu § 27. Zeile 5 „den Gauvorständen“ zu streichen und dafür zu setzen: „den Mitgliedern sämtlicher Gauen.“ Berlin.

§ 28. Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
2. die Festsetzung der regelmäßigen Beiträge;
3. die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder sowie der Tagegelde für die Abgeordneten;
4. die Wahl des Vorsitzenden, Hauptverwalters und Kassierers des Verbandes;
5. Wahl des Redakteurs für das Verbandsblatt;
6. die Entscheidung über etwaige Verlegung des Sitzes des Verbandes;
7. die Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung;
8. Abänderung des Statuts sowie die Einteilung des Verbandes;
9. Beschlußfassung über alle Anträge, welche vom Verbandsvorstande, den Gauen oder einzelnen Mitgliedschaften auf statutgemäßem Weg an dieselbe gelangen.

Abänderungen zu § 28. 3. Zeile 2 anstatt „Vorstandsmitglieder“ zu sagen: „Vorstands- und Ausschussmitglieder“. Leipzig.

Neuer Absatz: „4. die Entgegennahme des Berichtes über Agitation und statistische Erhebungen.“ „5. Die Wahl des Vorsitzenden“ usw. wie im Entwurfe. Berlin.

Neuer Absatz: „7. Die Wahl des Sitzes für den Verbandsausschuß“. Leipzig.

Neuer Absatz: „8. Die Wahl der Gauen, welche Ausschussmitglieder zu wählen haben“. Leipzig.

Abs. 7 bis 9 mit 9 bis 11 zu bezeichnen und im letzten Absätze hinter „Verbandsvorstand“ einzufügen: „dem Verbandsausschuße“. Leipzig.

§ 29. Die Leitung der Generalversammlung liegt dem Vorsitzenden des Verbandes, in Behinderungsfällen desselben einem Vorstandsmitglied ob. Außerdem wählt die Generalversammlung ein Bureau von vier Personen zur Unterstützung des Vorsitzenden.

§ 30. In allen Fällen, wo die Abstimmung mittels Stimmzettel nicht statutenmäßig vorgeschrieben ist oder wenn nicht wenigstens fünf stimmfähige Mitglieder eine solche oder eine namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, welchen er vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

§ 31. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Abänderungen zu § 31. Zum Schluß anfügen: „Dagegen bedürfen Anträge auf Abänderung des Statuts Zweidrittel-Majorität.“ Hannover. Waldenburg.

§ 32. Das vom Bureau der Generalversammlung unter Zuziehung eines Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll ist vom Vereinsvorstande druckfertig zu machen und an sämtliche Mitglieder unentgeltlich zu verteilen.

vorstände resp. Mitgliedschaften werden ersucht, spätestens bis 25. Mai die Namen der Kandidaten für die drei zu wählenden Delegierten zur Generalversammlung dem Gauvorstande mitzuteilen.

Schleswig-Holstein. Die noch mit Beiträgen pro 1. Quartal 1892 ausstehenden Mitgliedschaften resp. einzelnen konditionierenden Mitglieder ersucht um sofortige Einreichung Wilh. Schwanck, Gaukassierer, Flensburg, Marienstraße 48.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Nürnberg. Dem Seher Ernst Hoffmann aus Nürnberg ging dessen Duttungsbuch nebst Legitimation (Bayern 1247) verloren. Dasselbe wird für un-

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 33. Aus der Verbandskasse, welche nach Maßgabe eines Kassenreglements zu verwalten ist, werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen Ausgaben bestritten.

Die Entschädigung aus dieser Kasse für die Mithaltung an die Gawe beträgt 2 Proz. der Einnahme.

§ 34. Die Anlegung von Kapitalien und verfügbaren Kassenbeständen hat in mündelicheren Staatspapieren bezw. Sparkassenbüchern zu erfolgen. Für verschuldete Verluste bei Anlegung und Aufbewahrung der Vermögensbestände ist dem Verbande gegenüber der Verbandsvorstand verantwortlich.

§ 35. Die Garantie für die Kasse übernimmt derjenige Ort, an welchem sich der Sitz des Verbandes befindet, zu welchem Zwecke derselbe aus seiner Mitte drei Revisoren stellt. Zu den Quartalsrevisionen ist ein mit der Buchführung vollständig vertrauter unbeteiligter Sachverständiger zuzuziehen. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist gedruckt an sämtliche Mitglieder des Verbandes zu verteilen.

Einer der neu zu wählenden Revisoren darf während der abgelassenen Geschäftsperiode dieses Amt nicht bekleiden haben. Die Revisoren und Sachverständigen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Auflösung des Verbandes.

§ 36. Eine Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn dieselbe auf einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Vertreter beschlossen wird.

Abänderung zu § 36. Am Schlusse hinzuzufügen: „und in einer vorzunehmenden Urabstimmung drei Viertel der Mitglieder der Auflösung zustimmen.“ Waldenburg.

§ 37. Bei einer Auflösung des Verbandes wird, sofern nicht die Generalversammlung eine andre Verwendung beschließt, das Verbandsvermögen unter die Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Beiträge verteilt. Letzteres erfolgt auch in dem Falle, wenn der Verband geschlossen wird.

Abänderung zu § 37. Zeile 3 anstatt „unter die Mitglieder“ zu sagen „unter die Mitgliedschaften“. Ludwigshafen a. Rh.

Organ des Verbandes.

§ 38. Publikationsorgan des Verbandes ist der Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Abänderung zu § 38. Am Schluß anzufügen: „welcher am Sitze des Verbandes zu erscheinen hat“. Berlin. Königsberg i. Pr.

- III. Besprechung über den Tarif.
- IV. Stellungnahme zu einer engeren Verbindung mit den graphischen Berufen auf Grund der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses zu Halberstadt.
- V. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- VI. Eventuelle Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sowie der Correspondent-Redakteure.
- VII. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.
- VIII. Etwaige weitere Anträge und Beschwerden.

Zu VIII. In Anbetracht der immer mehr wachsenden Arbeiten in den einzelnen selbst kleineren Gauen und auch aus praktischen Gründen möge die Generalversammlung beschließen, daß entweder mehrere kleinere Gauen zusammengelegt und für dieselben ein besoldeter Beamter angestellt oder daß auf je 1000 oder mehr resp. weniger Mitglieder ein von Verbandswegen zu besoldeter Verwalter angestellt wird. Königsberg i. Pr.

Die Generalversammlung wolle beschließen, die jetzt bestehenden Gau- und Bezirkszuschüsse zur Unterstützung der Konditionslosen aufzugeben und eine demgemäße Erhöhung der Beiträge zur Verbandskasse festzusetzen, um eine entsprechende Erhöhung der Leistungen zu ermöglichen. Gotha.

Zentral-Invalidentasse.

Die Aufstellung von Kandidaten zur Generalversammlung muß, wie wir hier besonders hervorheben wollen, in eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlungen der Kasse geschehen.

Buchdruckerverein in Hamburg-Altona. Mittwoch den 25. Mai, abends 9 1/2 Uhr: Versammlung im Vereinslokale. T.-D.: Die Generalversammlung des U. B. D. B. resp. Beratung über die Statutenentwürfe. Aufstellung von Kandidaten zur Delegiertenwahl. Tarifangelegenheiten.

Rheinland-Westfalen. Die verehrlichen Bezirks-

gültig erklärt; es wurde hierfür ein neues (Bayern 1251) ausgefertigt.

Zeit. Die Herren Reiskasserverwalter werden freundlichst ersucht, dem Seher Herm. Heyme aus Schleusingen (Erzgebirge-Bogtland 342, Znv.-Nr. 6514) 2 M. Vereinsbeitrag abzugeben und portofrei an R. Heymer einzusenden.

Zentral-Arbeits- und Begräbniskasse. (E. H.)

Hamburg. Mittwoch den 25. Mai, abends 9 Uhr: Mitgliederversammlung im Lokale des Herrn Peter Löhbe, Poosstraße. T.-D.: Die Generalversammlung der B. R. E. und Besprechung über dieselbe sowie Aufstellung von Kandidaten für die Delegiertenwahl.

Korrespondenzen.

Leipzig. (Zur Wahlmache.) Die Leipziger Wahlmacher sind von den Geistern, die sie riesen und nun nicht wieder los werden, derartig erschreckt, daß die neueste Zeitschrift, welche vier Tage nach dem für die Zusammenstellung des Wahlergebnisses angekindigten Termin erschien, außer Stande ist, das Resultat mitzuteilen. Den Leipziger Gosenphilistern wurde allerdings schon zwei Tage vor dem Erscheinen der Zeitschrift in dem Organe für Schweinstöckel und Sauerholz das erfolgte Unglück gemeldet, die deutschen Buchdrucker aber dürfen warten — sie mögen doch das Leipziger Tageblatt lesen. Nun, für uns Gehilfen ist die Wahl bereits ein Bonmot von vorgestern, ein Bonmot, das an gewisser Stelle freilich nicht im geringsten belustigt haben wird, belustigt umweniger, als selbst die Prinzipale außerhalb Leipzigs zu dem von Kohler eingefäulerten Kohle nicht nur verwundert die Köpfe geschüttelt, sondern ihrer Verwunderung auch unverblühte Worte geliehen haben. So hat ein maßgebender Berliner Prinzipal einem antierenden Gehilfen gegenüber seine höchste Mißbilligung ausgedrückt darüber, daß man von Leipzig aus Prinzipale und Gehilfen gar nicht mehr zur Ruhe kommen lasse und in einer Versammlung des Berlin-Brandenburger Kreises des D. B. B. wurde der Wahlausruf des Herrn Klinkhardt — wir zitieren nach der Zeitschrift — „allgemein als ein schwerer Fehler“ bezeichnet. Ein Prinzipalvertreter in Mitteldeutschland, der den Aufzug wohl in der von der Materschen Affaire her bekannten Weise hatte „unterscheiden“ müssen, wurde von Gehilfen in einer die Wahl betreffenden Frage interpelliert, erklärte jedoch ebenso unumwunden wie sein Berliner Kollege, daß er mit der Sache „nichts zu thun habe“. Nur einige von Leipzig abhängige Prinzipalsführer haben die ihnen von Kohler gegebene Marschroute befolgen müssen, die Prinzipalität im allgemeinen hat gar nicht hingesehen. Hätten wir Gehilfen nicht etwas „Leben in die Bude“ gebracht, Herr Klinkhardt würde von seinen hinausgeschickten Zetteln ^{100/100}niemals wieder gesehen haben. Die Prinzipale sind wie gesagt der unausgesetzten Beunruhigungen müde. Im Buchdruckgewerbe ist ein so ungeheures Flakso wie diese lächerlich mangelhaft vorbereitete Wahl mit ihrem für die Macher zweckwidrigen Ausgange, trotz Den Abika, überhaupt noch nicht dagewesen. Seiten voll würden wir schreiben müssen über die „Pfliffige“ Zettelverteilung und die sich an dieselbe hier und da mit Herrn Klinkhardt geknüpfte originelle Korrespondenz, die dadurch herbeigeführten heiteren Episoden. Wie ingeniös war aber auch der Gedanke, den im Verzeichnisse der Tarifdruckereien aufgeführten Druckereien die Zahl der Stimmzettel nach der im „Klimsch“ angegebenen Gehilfenzahl zu bemessen und von den Prinzipalen zu verlangen, daß sie die ihnen dann noch fehlenden Zettel sofort reklamieren sollen. Ei herrjeses, das gesamte Klinkhardt'sche Kontorpersonal hätte nicht zum Expedieren zugereicht, wenn nun alle diejenigen Offizinen, die schlecht beteiligt worden sind, reklamieren hätten würden. Man vergegenwärtige sich nur, daß das Klimsch'sche Adreßbuch vor drei Jahren aufgenommen wurde, wie soll da der jetzige Personalbestand der Offizinen mit seinen Angaben übereinstimmen! Auch kann die Zettelverteilung gar nicht nach dem genannten Verzeichnis erfolgt sein, wenigstens haben die Offizinen, die sich dort verzeichnet finden, keinen einzigen Zettel erhalten und zwar ganz große Offizinen. Ja es gab sogar Städte, wo nur für eine Druckerei nur ein Zettel bintam. In den meisten Fällen mögen ja, wie uns übrigens zu einem großen Teile bekannt ist, die Prinzipale die ihnen überhandten Zettel gleich in den Ofen oder in die Papierfiste gesteckt haben, andererseits gab es indes auch Fälle, wo den Prinzipalen kein Reklamieren nützte, Zettel waren für ihre Gehilfen nicht vorhanden; gewöhnlich kamen hier humane Geschäfte in Betracht, die mit ihrem Personal auf gutem Fuße stehen. — Lassen wir nun bestrebt den Vorhang fallen. Wir Gehilfen können für die uns aufgeführte Burleske, bei der wir mit betterer Laune wie bei einer eignen Art von Theaterstücken mitspielen konnten, nur dankbar sein. Immerhin erscheint es bedauerlich, daß ein so ernster Mann wie der Herr Klinkhardt von seinen Angestellten gewissermaßen in den Mittelpunkt der Handlung gedrängt worden ist; diese mußten doch die jetzt eingetretene peinliche Eventualität in den Kreis der sichern Möglichkeit ziehen und bedenken, welchen schlimmen Dienst sie dann Herrn Klinkhardt erwiesen haben. Vielleicht bringt jedoch diese Ungeheuerlichkeit

das gute mit sich, daß die betreffenden, ihrem Amte nicht gewachsen Leute eine „Nase“ bekommen, die es ihnen für immer vertreibt, die Gehilfen düpiieren zu wollen. Dazu gehört eben mehr Geschick. — Statt des Wahlergebnisses bringt die neueste Zeitschrift ein herzerreißendes Lamento über die von ihren Gönnern bei der Wahl soeben gesammelten ärgerlichen Erfahrungen, durch das nun freilich nur das Augenmerk von der Wahlblamage abgelenkt werden soll. Es ist unterhaltend zu sehen, welche drolligen Sprünge der Zeitschriftsmann machen muß, um den Wahlspaß in eine glorreiche Haupt- und Staatsaktion umzumodeln. Unsere Leser bekommen ja die Zeitschrift als Druckereiausgabe geschenkt, können somit den Armen in seinen Gliederverrenkungen billig bewundern. Statt dem Zeitschriftsmann zu beweisen, daß das Drehen und Wenden, wenn er es noch so schön gelernt hat, eine naturgerechte Haltung nicht vorkäufen kann, stellen wir nur einen seiner Saltomortales hier zur Probe vor. Im vordern Teil ihres Leitartikels erzählt die Zeitschrift, daß Herr Klinkhardt vom Vorstande des D. B. B. (dem der Prinzipale) aufgefordert worden sei, für die sofortige Vornahme der Gehilfenvertreterwahlen zu sorgen, im hintern Teile dagegen spricht sie von „annähernden Eingriffen“ des Vorstandes des U. B. D. B. in die Wahl und fragt: wo ist denn im Tarife vom Vorstande des U. B. (dem der Gehilfen) die Rede? — Möge unser Zentralvorstand Nase auf's Haupt streuen, jedoch in seiner Verkürzung wird er den Trost finden, daß auch vom Vorstande des D. B. B. im Tarife nirgends die Rede ist, sein Vergehen also nur darin besteht, daß manche Leute die Anschauungen vom „gleichen Rechte“ noch ebenso unbegreiflich finden, als lebten sie im Zeitalter des seligen Gutenberg.

-o- Düsseldorf, 16. Mai. In der Bekanntmachung des Herrn Klinkhardt zur Tarifkommissionwahl steht: Nur die tarifmäßig bezahlten Gehilfen haben zu wählen. Das ist für Rheinland ein sehr gewichtiges Wort, denn tarifzahlende Druckereien sind hier wie weiße Raben, nämlich selten. Aber wie bei dem bekannten 18-Mk.-Tarife sich zwei „Vertreter“ der Gehilfen fanden, so ist es nicht ausgeschlossen, daß sich auch diesmal eine Anzahl Nichttarifdruckereien auf Zeit, d. h. während der Wahl, in Tarifdruckereien umwandeln und einen ihrer Betreuen entsenden. Wir besitzen hier eine ganze Anzahl Kollegen, die bei jeder Gelegenheit nach einem Aemtschen haften, fast nicht ohne ein solches Leben können, gleichviel ob inner- oder außerhalb des Verbandes. Galten wir die Augen offen und den Beutel zu vor derartigen Leuten. — Bei der Wahl des hiesigen Gewerbegerichts haben wir leider keinen Vertreter durchbehalten, der hierzu aufgestellte Kollege zog sein Wort zurück. Hoffentlich gelingt uns dies bei den nächsten Wahlen. Bei Gelegenheit dieser Wahlen sowie der Waiseier kann ich nicht unterlassen, ein Organ zu erwähnen, das auch bei unsrer Bewegung eine recht traurige Rolle spielte, nämlich die an der Abonnentenschwindjucht leidende Düsseldorf'sche Zeitung, dieselbe führte eine Sprache, bei welcher jedem halbwegs gebildeten Menschen die Schamröute ins Gesicht steigen muß. „Rotnasige Tagediebe“, „Gesinde!“ und andere ehrabschneidende Wörter füllten alle Tage die Spalten dieses offiziellen Unternehmerorgans unter Leitung des Sozialistenfressers P. Schwuchow. Wie der Herr so der Knecht, das trifft auch für dieses Geschäft zu. — Die hiesigen Vereinsmitglieder haben beschlossen, Johannis zu feiern, aber nur unter sich „Kollegen“. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt! — Zum Schluß will ich noch den am Mittwoch in der Tonhalle von dem Antisemitenhäuptling Stöder gehaltenen Vortrag erwähnen. Genannter Herr sprach über Volksthum und Seelenelend, schilderte die Not der heutigen Arbeiterbevölkerung in kraßer Weise und bezeichnete dabei u. a. den Streik der Buchdrucker als höchst frivol und mutwillig herausbeschworen. Daß wir Buchdrucker gerade durch unsern Streik der Not abhelfen, die Arbeitslosen unterbringen wollten, daran hat der Herr wahrscheinlich nicht gedacht oder es absichtlich verschwiegen.

Offenbach a. M. Der Redaktion des Corr. geht vom Personale der Schriftgießerei Aktien-Gesellschaft eine mit 32 Unterschriften versehenen Erwidrerung zu, die folgendermaßen lautet: Auf zwei in den Spalten dieses Blattes erschienene Darstellungen über Vorgänge in der hiesigen Offizin ist folgendes zu erwidern: Es ist bis heute an Stelle des Herrn Martin Schäfer noch niemand eingestellt worden. Herr Martin Schäfer hat, so lange der Buchdruckerstreik dauerte, jeden Samstag die Beiträge in der Offizin anstandslos erhoben und die Frankfurter Buchdrucker müssen der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß die Kol-

legen der hiesigen Offizin ihr möglichstes gethan haben. — Was den Berliner Artikel mit der Ueberschrift „Zur Beachtung“ betrifft, so können wir nur erklären, daß bis jetzt noch keiner von uns gezwungen oder angehalten worden ist, die „humane Zeitschrift“ zu lesen; von einer Einschüchterung ist absolut keine Spur zu erkennen gewesen, darum sollte sich der Berichterstatter doch erst genauer erkundigen, ehe er dergleichen behauptet. Me sind den in der hiesigen Offizin veranstalteten Sammlungen, ob für Schriftgießer oder Buchdrucker, Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden. — Die Entlohnung steht derjenigen in anderen Offizinen in keiner Weise nach, vielmehr wird teilweise noch besser bezahlt. — Die Berichte betreffs der schlechten Behandlung sind unwahr, jeder, und es sind auch U. B.-Mitglieder schon jahrelang in dieser Offizin beschäftigt, hat sich der besten Behandlung zu erfreuen. — Die Forderung des Einsenders, Bestellungen anderwärts aufzugeben, ist hiernach als gegen die ganze Kollegenschaft Offenbachs, welche immer ihre Schuldigkeit gethan hat, gerichtet, zurückzuweisen.

Kundschau.

Presse und Literatur.

Gegen den Buchdruckereibesitzer Wille und zwei Maurer in Magdeburg ist Anklage wegen Meineids erhoben worden. In einer Strasssache hatte ein Lehrling Wille's zeugeneilich den Maurer L. als den Besteller eines Flugblattes angegeben, was dieser wie Wille eidlich abgetritten, während Maurer Sch. sich als den Besteller bezeichnete. Auch der Lehrling nahm seine Aussage als irrtümlich zurück.

Der gegenwärtig drei Monate abtitzende Redakteur der Thüringer Tribüne, Gustav Hülle, wurde neuerdings wegen Beleidigung eines Schulzen zu 20 Mk. (in erster Instanz freigesprochen) und wegen angelichtiger Boykottklärung betr. Reichmann's Echorie zu 15 Mk. verurteilt. Man führte den Unverbesserlichen, um ihn alle Annehmlichkeiten des Gefängnislebens kosten zu lassen, zu den betreffenden Verhandlungen gefesselt vor, gewiß eine Aufmerksamkeit, deren sich nicht jeder zu erfreuen hat.

Der frühere Redakteur Dergel der Sächs. Arbeiterzeitung und des Sächs. Volksfreundes wurde zu fünf Monaten Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung verurteilt.

Gestorben am 18. Mai in Zittau der verantwortliche Redakteur der Zittauer Morgenzeitung Friedr. Georg Lent im Alter von 42 Jahren.

Eingegangen bei der Redaktion.

Schweizer Graph. Mitteilungen Nr. 18: Farbentheoretisches, von Herrn. Hoffmann in Berlin. Ueber das Drucken von Autotypen, von Jos. Ritter v. Schmaedel.

Jahresberichte der Gaue Mittelrhein und Osterreich-Thüringen und des Breslauer Buchdrucker-Gehilfen-Bereins.

Jahresbericht des Unterstützungsvereins für Buchdrucker und Schriftgießer in Tirol und Vorarlberg. 1891.

Bereine, Kassen usw.

Eine Delegiertenversammlung der Maurer, bei der 32 Orte vertreten waren und die in Braunschweig tagte, empfiehlt die Gründung von Fachvereinen, wo solche noch nicht bestehen, die Wahl von Vertrauensmännern und die Gründung von Generalfonds in den verschiedenen Orten. Ferner soll die Agitation an allen Orten ohne Organisation seitens der Geschäftsleitung der deutschen Maurer in die Hand genommen und zur Sammlung von Geldern Zehn-, Fünfzehn- und Zwanzigpfennig-Marken ausgegeben werden. Die Agitatoren erhalten neben dem an ihrem Wohnort üblichen Tageslohn 5 Mk. Diäten und das Fahrgehalt. Die gesamten Geschäfte führt ein Geschäftsführer und ein Kassierer, denen drei Revisoren beigegeben sind. Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind möglichst auf gültlichem Wege, thunlichst durch die Geschäftsleitung zu regeln. Angriffsstreiks sind 4 Wochen vorher bei der Geschäftsleitung anzukündigen, welche über die Zulässigkeit entscheidet. Während der ersten acht Tage eines Streiks wird keine Unterstützung gezahlt, auch darf dieselbe zwei Drittel des ortsüblichen Tageslohnes nicht übersteigen.

Verschiedenes.

Das Gezej betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften datiert vom 10. Mai und tritt am 1. Juli 1892 in Kraft. Danach erhalten die Familien der Reserve, Land- und Seewehr, ferner der Ersatzreser-

visten, diese jedoch nur bei der zweiten oder dritten Uebung, auf Verlangen Unterfützung und zwar die Ehefrau 30 Proz. des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen, jede sonst unterstützungsberechtigte Person 10 Proz., jedoch zusammen nicht über 60 Proz. Beamte, deren Dienstverdienst während der Zeit der Einberufung gewahrt ist, sind von der Unterstützungs-berechtigung ausgeschlossen. Der Anspruch auf Unterfützung ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes anzubringen und erlischt vier Wochen nach Beendigung der Uebung.

Das Oberste Gericht in Brüssel erklärte vor kurzem die Wahl sämtlicher zum Sachverständigenrat (Conseil des prud'hommes) Gewählten für ungültig,

weil sie als Kandidaten dem Programme der Arbeiterpartei zugestimmt und gewisse Verpflichtungen übernommen hatten, so z. B. keine Werkstättordnung als gültig zu erkennen, die nicht vom Arbeiterverbande genehmigt worden. Bei der Nachwahl wurden die Gewählten mit einem Mehr von 200 Stimmen wiedergewählt.

Geforben.

In Leipzig am 17. Mai der Faktor Aug. Riehl bei Rüber, 65 Jahre alt.

Briefkasten.

Nach Altona: Wir bitten denjenigen Kollegen, dem in Nr. 1 des Corr. eine Quittung über 17,85

Mark, von den Arbeiten Altonas gesammelt, auf Verlangen gegeben wurde, uns näheres hierüber mitzuteilen. — Knab in Ulm: Die bestellte Nachsendung kam zurück. Senden Sie 2,30 Mk. ein. — S. in Stuttgart und Heßloch in Hannover: Darum keine Antwort. — Sch. in Marburg u. anderen: Besten Dank, mit heutigem Leipziger Artikel wohl erledigt. — S. in St.: Besten Dank. — D. in Erf. a. M.: Bitten um Mitteilung, zu welchem Zwecke die Zusendung an uns erfolgte. — Einige Vereinsnotizen für nächste Nummer zurückgestellt.

Für die nächste Freitagnummer tritt der Redaktionschluss wegen des Himmelfahrtstages einen Tag früher ein, was die Herren Einsender von Manuskripten gefl. berücksichtigen wollen.

Dreizehnbaltene Zeile 25 Pf., Angebote und Gesuch von Stellen sowie Versammlungs-Anzeigen die Zeile 10 Pf.

Anzeigen.

Belegnummern 5 Pf. — Betrag bei Aufgabe zu entrichten. Offerten ist freimärkte beizufügen.

Geldschrank.

Welche Druckerei kauft einen fast neuen oder zweithürigen Geldschrank bedeutend unter früherem Kostenpreise, wenn für ein Drittel des Betrags Drucksachen angenommen werden. Off. sub Z. F. 2301 an Haasenfein & Vogler, A.-G., Halle a. S. [585]

An die Gehilfenschaft!

Würden sich unter den Buchdruckern 500 finden, welche gegen Einfluß von 10 Mk., zahlbar in vier Raten, stille Teilhaber uners. Unternehmens (Neuheit!) Fabrikation von Stempel-Medaillons mit Bieruhr und Bieruhren an Stammgläser — Errichtung einer Buchdruckerei mit Stempelfabrik — werden wollen?

Jeder Teilnehmer erhält nach Einzahlung des Beitrages einen Anteilsschein und hat somit vorläufig zehn Jahre lang Anspruch auf den sich ergebenden Reingewinn.

Anmeldungen werden von dem mitunterzeichneten Waltherr jederzeit entgegengenommen.

Leipzig, Friedrichstraße 49, I.

640] August Groß, Rob. Waltherr, Buchdrucker.

In allen vorkommenden Arbeiten erfahrener Buchdrucker sucht Kondition als Metteur, Accidenz-, Wert- oder Zeitungsetzer. Ref. u. Zeugn. zu Diensten. Werte Off. erb. an Raumann, Hamburg, Uhlenhorst, Schillerstr. 37, IV. I. [641]

Suche als solider und tüchtiger

Maschinenmeister

für Illustrations-, Wert- u. Accidenzdruck bis 7. Juni oder auch später Kondition. Offerten unter K. E. 639 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Ein junger, tüchtiger Maschinenmeister (ev. Schweizerdegen), in allen vorkommenden Arbeiten tüchtig sowie mit Deutzer Gasmotor vertraut, sucht Stellung. Off. erbittet Otto Schmidt (Sattlermeister Friedrich), Altona im Riesengeb. [638]

J. D. Trennert & Sohn
Schriftgiesserei und Buchdruck - Utensilien - Handlung
Altona-Hamburg
liefern kompl. Buchdruckerei-Einrichtungen.
General-Vertreter der
Schnellpr.-Fabrik v. Bohn & Herber
in Würzburg.

Gebr. Grünebaum
Fachschreinererei mit Dampftrieb
Bürgel-Offenbach
Gegründet 1850. empfiehlt Gegründet 1850.
Regale, Setzkästen u. Zinkschiffe
gut und dauerhaft gearbeitet, grosser Setzkasten 5,50, kleiner Setzkasten 3,30 Mk.
Probekästen und illustrierte Protokourante auf Verlangen.

Johannistest!

Vereinsnadeln (Buchdrucker-Wappen), Schlüsselnadeln (Buchdrucker-Wappen) à 50 Pf., bei Mehr-Abnahme billiger. [610]

Paul Härtel, Leipzig, Inselstraße 8.

Typographischer Verlag von Alexander Waldow in Leipzig.

Der Verlag umfasst eine sehr grosse Anzahl anerkannt wertvoller Werke über alle Zweige der graphischen Künste. Insbesondere für Lehrlinge empfohlen: **Lehrbuch für Schriftsetzer** mit 69 Illustrationen (auf dem Anschauungsunterricht basiert), Preis 6 Mk., geb. 7 Mk. **Die Lehre vom Accidenzsetz** 8 Mk. 40 Pf., geb. 10 Mk. **Hilfsbuch für Maschinenmeister I.** Teil 4 Mk., geb. 5 Mk. 25 Pf., II. Teil 2 Mk., geb. 3 Mk. Kataloge gratis und franko. [582]

Actiengesellschaft für Schriftgiesserei und Maschinenbau, Offenbach a. M.
Fortwährendes Erscheinen von
Novitäten.
Buchdruckerei-Einrichtungen
stets auf Lager.
Eigene
Maschinenfabrik
Schnellpressen, Accidenzmaschinen, Cylindertretmaschinen, Tiegeldruckpressen, Bostonpressen, Bogenfahrmaschinen, Correcturabzieh-Apparate etc.
Grosses Lager gebrauchter Maschinen.
Coulante Bedingungen.
Wir bitten genau zu adressieren:
Actiengesellschaft für Schriftgiesserei und Maschinenbau, Offenbach a. M.
Telegramm-Adresse:
Type, Offenbachmain.Vertreter für Berlin und nächste Umgebung: Herr Gustav Stein, Berlin SW, Solmsstrasse 19.

Vertreter für Berlin und nächste Umgebung: Herr Gustav Stein, Berlin SW, Solmsstrasse 19.

Maschinenfabrik Heidelberg Molitor & Cie
Heidelberg (Baden).
Papierschnidemaschinen.
Koulante Zahlungsbedingungen.
Garantie 2 Jahre.

A mit Hebelsystem:			B mit Rädersystem:		
Schnittl.	Schnittl., ohne Untergest.	mit Untergest.	Schnittl.	Schnittl., ohne Untergest.	mit Untergest.
36 cm	7 cm	Mk. 110	61 cm	15 cm	Mk. 470
51 "	8 "	" 130	65 "	15 "	" 510
61 "	10 "	" 175	72 "	16 "	" 675
65 "	10 "	" 220	94 "	19 "	" 1175
			105 "	20 "	" 1350

Pappscheren
ganz aus Eisen, auch mit eisernem Tisch, in 102 cm Schnittlänge zu Mk. 200 und Mk. 250.
Tiegeldruckpressen, Kartonscheren, Falzapparate und Falzmaschinen
in unerreichter Vollkommenheit zu billigsten Preisen.

Komplette Druckerei-Einrichtungen

für Accidenz-, Werk- und Zeitungsdruk mit den neuesten, prakt. Maschinen, Schriften u. Utensilien liefert billigst und in kürzester Frist

Gutenberg-Haus Franz Franke

33 Mauerstr. BERLIN W, Behrenstr. 7a.
Schriftgiesserei, Maschinenbau-Anstalt, Fachschlerei.

Meine langjährigen Erfahrungen als praktischer Buchdrucker bieten die beste Gewähr dafür, dass Buchdruckerei-Einrichtungen jeden beliebigen Umfangs und für jede Sprache in richtigem Verhältnisse geliefert werden, jedes Uebermass in den Anschaffungen vermieden und dadurch die Kostensumme auf das Aeusserste beschränkt wird.

Zur Beurteilung der

Tarifgemeinschaft

empfiehlt sich das seinerzeit erschienene Buch von Friedr. Zahn: Die Organisation der Gehilfen und Prinzipale im deutschen Buchdruckgewerbe. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Corr. für 2,80 Mk. franko.

Der kostenlose Konditions-Nachweis

des Maschinenmeister-Vereins Berliner Buchdrucker befindet sich zur Zeit in Händen des Herrn Wih. Timm, Ritterstraße 41, Quergeb., Buchdruckerei, Berlin SW.

Verlag von Alexander Waldow, Leipzig.

Anleitung zum Zeichnen von Korrekturen auf Druckarbeiten, nebst Erklärung typographischer Fachausdrücke u. Belehrung über die Herstellung von Druckwerken. Für Autoren, Verleger, Korrektoren und Setzer herausgegeben von Alexander Waldow. Zweite Auflage. Preis 75 Pf.

Anleitung zum Ornamentieren im Buchdruckgewerbe. Von Friedrich Bosse. 124 Seiten gr. 8 auf starkem weissen Papiere mit farbiger Einfassung, zahlreichen Satzbeispielen. Preis 4,50 Mk. Elegant gebunden 6 Mk.

Musterblätter für Accidenzsetzer und -Drucker. Bis jetzt erschienen 22 Hefte zu 1 Mk. pro Heft. (Diese Blätter sind neueren Jahrgängen des Archivs für Buchdruckerkunst entnommen). Dieselben in einen Band gebunden, als Musterbuch dienend, 20 Mk.

Bestellungen erbitte per Buchhandel od. direkt per Post-einzahlung, da ich unter Nachnahme nicht expediere.

Durch die Geschäftsstelle des Corr. ist zu beziehen: Die Wortteilungen des Buchdrucker. Von Alex. Sint. 1 Mt.